

Revision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006¹ betreffend Umsetzung des Richtplans Energie

Synopsis

Bisherige Regelung	Neue Regelung
4. Titel: Weitere Bauvorschriften	Unverändert.
1. Kapitel: Erschliessung	Unverändert.
	<p>1a. Kapitel (neu): Energie</p> <p>Art. 67a (neu) Energienutzung; Grundsatz für Neubauten</p> <p>¹ Wo keine besondere Regelung gemäss Artikel 67b vorliegt, darf der gewichtete Energiebedarf bei Neubauten im Sinn der kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011² bei den Kategorien I, II und III (Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser und Verwaltungsgebäude) höchstens 90 Prozent des in Anhang 7 der KEnV³ festgelegten Wertes betragen.</p> <p>² Für die Wahl des erneuerbaren Energieträgers ist die jeweils aktuelle Version der Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern begleitend. Davon kann abgewichen werden, wenn ökologische, technische, wirtschaftliche oder andere Gründe insgesamt für einen anderen erneuerbaren Energieträger sprechen.</p> <p>³ Der Anschluss an das Fernwärmenetz bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Netzbetreibers.</p> <p>⁴ Die Nutzung der Solarenergie ist immer zulässig, soweit die Vorgaben des kantonalen Rechts eingehalten werden.</p>

¹ BO, SSSB 721.1

² KEnV, BSG 741.111

³ BSG 741.111

	<p>Art. 67b (neu) Energienutzung; besondere Regelung</p> <p>¹ Wird in einer Zone mit Planungspflicht oder in einer Überbauungsordnung ein bestimmter erneuerbarer Energieträger oder der Anschluss an das Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk vorgeschrieben, gilt diese Verpflichtung ab dem dort festgelegten Zeitpunkt</p> <p>a. für Gebäude, die neu erstellt werden,</p> <p>b. für bestehende Gebäude, deren Heizung ersetzt wird und</p> <p>c. für bestehende Gebäude, die so umgenutzt werden, dass der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser wesentlich erhöht wird.</p> <p>² Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung oder Zone mit Planungspflicht sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück Leitungen für die Versorgung benachbarter Gebäude zu dulden.</p> <p>³ Wird ein Anschluss an das Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk vorgeschrieben, sind die nach Absatz 1 anschlusspflichtigen Eigentümer und Eigentümerinnen verpflichtet, für den Wärmebedarf Fernwärme oder Wärme aus dem Heiz- oder Heizkraftwerk zu beziehen.</p>
<p>2. Kapitel: Verschiedene Vorschriften</p>	<p>Unverändert.</p>